

1. Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Coswig (Anhalt)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128), des Gesetzes über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt - Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808, 814), der Eigenbetriebsverordnung (Eig VO) vom 20. August 1997 (GVBl. LSA S. 758) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 7.10.2001 (GVBl. LSA S. 540, 543) und Nr. 63 der Anlage des Gesetzes vom 19.3.2002 (GVBl. LSA S. 130, 137), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 31.05.2007 folgende 1. Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Coswig (Anhalt) (Nr. COS-BV-167/2005 vom 08.12.2005) beschlossen:

1. Der § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

Zweck des Eigenbetriebes

- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes als Versorgungsbetrieb ist
- die Versorgung der Stadt Coswig (Anhalt) mit Trinkwasser einschließlich der Vertragspartner,
 - die Versorgung der Vertragspartner mit Fernwärme,
 - das Betreiben von Heizungsanlagen für kommunale Einrichtungen,
 - die Durchführung stadtwirtschaftlicher Dienstleistungen (z. B. Grünanlagenpflege, Reinigungsarbeiten, Serviceleistungen/Reparaturen, etc.)
 - der Betrieb der Elbefähre,
 - Betrieb des Flämingbades

Die Einzelheiten zur Betreibung der Elbefähre sowie die Betreibung des Flämingbades werden in Abstimmung mit der Stadt Coswig (Anhalt) geregelt. Zur Erfüllung der Aufgaben sind die Einrichtungen von Neben- und Hilfsbetrieben sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig.

- (3) Den Stadtwerken Coswig (Anhalt) können weitere hoheitliche Aufgaben der Stadt Coswig (Anhalt) übertragen werden.

2. Die 1. Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 31.05.2007

.....
Berlin
Bürgermeisterin

Siegel